

**Entsprechenserklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der
Dermapharm Holding SE zum Deutschen Corporate
Governance Kodex gemäß § 161 AktG**

Vorstand und Aufsichtsrat der Dermapharm Holding SE mit Sitz in Grünwald erklären, dass die Gesellschaft den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 7. Februar 2017 („**DCGK**“), bekannt gemacht im Bundesanzeiger vom 24. April 2017 mit Berichtigung durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger vom 19. Mai 2017, ab Zulassung ihrer Aktien zum Börsenhandel im Regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse mit folgenden Ausnahmen entsprechen wird:

- In der D&O-Versicherung der Dermapharm Holding SE ist für Aufsichtsratsmitglieder kein Selbstbehalt vereinbart (Abweichung von Ziffer 3.8 Absatz 3 DCGK). Die Dermapharm Holding SE ist der Ansicht, dass Verantwortungsbewusstsein und Motivation der Aufsichtsratsmitglieder nicht durch einen Selbstbehalt verbessert würden.
- Gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 6. Dezember 2017 unterbleibt eine individualisierte Angabe der Vergütung des Vorstands im Jahres- und Konzernabschluss der Gesellschaft. Vor diesem Hintergrund unterbleibt in Abweichung von den Empfehlungen in Ziffer 4.2.5 Absatz 3 und Absatz 4 DCGK auch die dort empfohlene individualisierte Darstellung der Vorstandsvergütung sowie eine Darstellung der Vorstandsvergütung unter Verwendung der dort vorgesehenen Mustertabellen.
- Da der Aufsichtsrat der Dermapharm Holding SE satzungsgemäß aus drei Personen besteht, werden keine Ausschüsse gebildet (Abweichung von den Ziffern 5.3.1 bis 5.3.3 DCGK).
- Sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten dieselbe Vergütung (Abweichung von Ziffer 5.4.6 Absatz 1 DCGK). Da der Aufsichtsrat der Dermapharm Holding SE satzungsgemäß nur aus drei Personen besteht, hält die Gesellschaft eine Berücksichtigung des Vorsitzes bzw. des stellvertretenden Vorsitzes im Aufsichtsrat nicht für angemessen; Ausschüsse werden nicht gebildet, so dass auch eine Berücksichtigung der Ausschusstätigkeit entfällt.
- Die Veröffentlichung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts erfolgt innerhalb der gesetzlichen Fristen. Zwischenberichte werden innerhalb der börsenrechtlich vorgegebenen Fristen veröffentlicht. Die Einhaltung der in Ziffer 7.1.2 Satz 3 DCGK vorgesehenen Veröffentlichungsfristen ist nach Auffassung der Dermapharm Holding SE den Informationsinteressen der Anleger, Gläubiger, Mitarbeiter und der Öffentlichkeit nicht förderlicher.

Im Januar 2018

Dermapharm Holding SE

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat